

RÜCKZAHLUNG VON ZINSFREIEN DARLEHEN AUS MITTELN DER STIFTUNG DER DPG

Dieses Merkblatt soll den Empfänger*innen von Stipendien der Stiftung der DPG einen Überblick über die Regeln der Stipendienrückzahlung verschaffen.

Förderungsleistungen der Stiftung der DPG sind nach den Bestimmungen der §§ 7 und 12 der nach **Förderbestimmungen für Stipendiat*innen** der DPG zurückzuzahlen.

Darlehenseinzug

Für die Einziehung der Rückzahlung der Stipendien ist die Stiftung der DPG, vertreten durch die **DSZ - Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Pariser Platz 6, D-10117 Berlin** zuständig.

Nach Mitteilung des Abschlusses der Ausbildung erteilt die Stiftung der DPG jedem/jeder Empfänger*in von Stipendien einen Bescheid, in dem die Höhe des Stipendiums insgesamt und die Höhe der Rückzahlungsrate verbindlich festgestellt werden. Gleichzeitig wird der/die Stipendiat*in über den Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrates unterrichtet.

Unverzinsliches Darlehen

Das Stipendium der Stiftung der DPG ist während der gesamten Laufzeit zinslos. Nur bei Zahlungsrückstand wird das Darlehen in Höhe der gesamten jeweiligen Restschuld (und nicht nur der bereits fälligen Raten) für die Dauer des Zahlungsrückstandes in Höhe des jeweils geltenden, von der Bundesbank verkündeten Basiszinssatzes zzgl. 5 v.H. verzinst.

Ratenzahlung

Die monatliche Rückzahlungsmindestrate beträgt z. Zt. 50 € nach der Zwischenprüfung und 400 € nach Abschluss der Ausbildung. Für die Rückzahlung ist das Lastschriftinzugsverfahren vorgesehen.

Rückzahlungsbeginn und Rückzahlungszeitraum

Die Pflicht zur Förderungsrückzahlung i.H.v. 50 € beginnt ab dem siebten Monat nach Ablegung der Zwischenprüfung oder wenn die Auszahlungsphase bis dahin noch läuft, ab dem siebten Monat nach dem Ende der Auszahlungsphase.

Die erhöhte Rückzahlung des Stipendiums i.H.v. 400 € beginnt ab dem siebten Monat nach Abschluss der Ausbildung an einem DPG-Institut. Der Rückzahlungsbeginn kann auf Antrag in begründeten Fällen auf höchstens zwei Jahre nach dem Examen verschoben werden. Die Rückzahlung erfolgt über einen Zeitraum von fünf Jahren bis zur vollständigen Tilgung des Stipendiums.

Mitteilungspflichten

Empfänger*innen von Stipendien der Stiftung der DPG sind verpflichtet, dem Management der Stiftung der DPG in Berlin – auch schon vor Beginn der Rückzahlungspflicht – jeden Wohnungswechsel und jede Änderung des Familiennamens unverzüglich mitzuteilen. Kommt jemand dieser Verpflichtung nicht nach und muss seine Anschrift deshalb ermittelt werden, werden ihm hierfür pauschal 30 € in Rechnung gestellt.

Das Ende der Institutsausbildung (Institutsabschlussprüfung, die zur Aufnahme in die DPG qualifiziert) ist dem Management der Stiftung und der Geschäftsstelle der DPG unverzüglich mitzuteilen.